

Umstufungsvereinbarung

zwischen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg
vertreten durch den Landrat

und

der Stadt Lüchow (Wendland)
vertreten durch den Stadtdirektor und den Bürgermeister

über die Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße

§ 1

Die Gemeindegemeindestraße „Am Rehbecker Weg“ – (Gemarkung Lüchow, Flur 4, Flurstück 69/50) weist durch die Ortsumgehung nicht mehr den Charakter einer Stadtstraße auf. Vielmehr dient dieser Straßenzug nunmehr der Führung des überörtlichen Verkehrs der Kreisstraße 33.

§ 2

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Gemeindestraße in der Länge von km 0,000 bis km 0,546 beginnend in Lüchow an der Kreisstraße 33 und endend westlich des Kreisverkehrsplatzes K1/K2 in die Baulast des Landkreises Lüchow-Dannenberg aufgestuft werden soll. Mit der Straßenbaulast geht nach Maßgabe des § 11 des Niedersächsischen Straßengesetzes das Eigentum der Stadt Lüchow (Wendland) an der Straße mit allen Rechten und Pflichten die mit der Straße im Zusammenhang stehen, auf den Landkreis über.

§ 3

Die umzustufende Straße ist dem Landkreis Lüchow-Dannenberg in allen Teilen bekannt. Auf eine förmliche Übergabe wird verzichtet. Die Stadt Lüchow (Wendland) übergibt dem Landkreis Lüchow-Dannenberg die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße.

§ 4

Als Zeitpunkt der Aufstufung wird der 01.01.2010 festgelegt.

§ 5

Diese Vereinbarung wird nur wirksam, wenn die Straßenaufsichtsbehörde keine Einwendungen erhebt.

§ 6

Die bisherige Trägerin der Straßenbaulast erklärt, dass sie ihren Verpflichtungen aus den §§ 9, 10, 11 (4) und 12 (2) des Niedersächsischen Straßengesetzes bis zum Umstufungszeitpunkt nachgekommen ist.

Für die bisherige Trägerin der Straßenbaulast:

Lüchow (Wendland), den _____

Stadtdirektor

Bürgermeister

Für den künftigen Träger der Straßenbaulast:

Lüchow (Wendland), den _____

Landrat